

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 14/2018
(09. Juli 2018)**

**Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
vom 13. März 2015 in der geänderten Fassung vom 14. Dezember 2016**

Vom 09. Juli 2018

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 07. November 2017 folgende Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2017 dazu Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 24. Mai 2018, Az: 45-7323.1-600/13/1 dieser Änderung zugestimmt.

Artikel 1:

Die Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 13. März 2015, in der geänderten Fassung vom 12. August 2016 sowie vom 14. Dezember 2016, (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 13. März 2015, Nummer 04/2015 sowie vom 12. August 2016, Nummer 09/2016 und vom 14. Dezember 2016, Nummer 20/2016) wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studienakademie“ die Wörter „und dem Center of Advanced Studies der DHBW (DHBW CAS)“ eingefügt. § 1 Abs. 2 Satz 1 lautet damit wie folgt:

„(2) Die Hochschule vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie und dem Center of Advanced Studies der DHBW (DHBW CAS) mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis; sie betreibt im Zusammenwirken mit den Ausbildungsstätten auf die Erfordernisse der dualen Ausbildung bezogene Forschung (kooperative Forschung).“

2.

In allen Paragraphen der Grundordnung wird die Bezeichnung des „CAS“ in „DHBW CAS“ geändert: „DHBW CAS.“ Dies sind die folgenden Paragraphen: § 8 Abs. 2 dritter Spiegelstrich, § 12 Absätze 2 und 3 sowie die §§ 22 bis 25, §§ 27 und 28 sowie § 35 Abs. 1. a.F. bzw. § 34 Abs. 1 in der hiermit geänderten Fassung.

3.

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

“(3) Der Senat wählt aus seinen Mitgliedern zwei Mitglieder als Sprecherinnen oder Sprecher, die nicht dem Präsidium der DHBW angehören.“

4.

§ 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Fachkommissionen“ die Wörter „Fachgremien und“ eingefügt.

Die Überschrift lautet damit wie folgt:

„§ 12 Fachkommissionen, Fachgremien und Kommission für Qualitätssicherung“,

sowie

in Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachkommission“ die Wörter „und das Fachgremium“ eingefügt.

Absatz 6 Satz 1 lautet damit wie folgt:

„(6) Jede Fachkommission und das Fachgremium wählt für die Dauer von vier Jahren eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.“

- b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Dem Fachgremium Gesundheit gehören an:

- a) Professorinnen und Professoren der zugeordneten Studiengänge, deren Anzahl der Senat bestimmt,
- b) so viele weitere Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, bis die Gesamtanzahl der professoralen Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule erreicht ist,
- c) zwei externe wissenschaftliche Beraterinnen und Berater,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
- e) eine Beauftragte oder ein Beauftragter des DHBW CAS sowie
- f) die Gleichstellungsbeauftragte.

Die Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe a) werden vom Senat bestellt. Für die Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben b) bis d) gelten Absatz 3 Satz 3 bis 5 entsprechend. Die oder der Beauftragte des DHBW CAS wird vom Präsidium der DHBW vorgeschlagen und nach Zustimmung des Senats vom Präsidium der DHBW bestellt. Im Übrigen gelten die Absätze 4 bis 7 entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 9 bis 13 werden die Absätze 10 bis 14.

d) Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Der Kommission für Qualitätssicherung gehören an

1. Ein Mitglied des Präsidiums, das von diesem bestellt wird,
2. die Vorsitzenden der Fachkommissionen und der Fachgremien sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fachkommissionen und Fachgremien,
4. die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fachkommissionen und in den Fachgremien,
5. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nach Absatz 13.“

Die Amtszeit der Mitglieder nach Nummern 1,2,3 und 5 beträgt jeweils vier Jahre, die der Mitglieder nach Nummer 4 ein Jahr.

5.

§ 13 wird unter folgende neue Überschrift gefasst:

„Kommission für Forschung, Innovation und Transfer“

sowie

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der erste Spiegelstrich „die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident“ wird ersetzt durch den neuen ersten Spiegelstrich „ein Mitglied des Präsidiums der DHBW, das von diesem bestellt wird“;

sowie

der dritte Spiegelstrich wird wie folgt um die Worte „auf Vorschlag der Fachkommissionen und des Fachgremiums Gesundheit gewählt werden“ ergänzt und unter Anpassung der Anzahl der Mitglieder in den Fachkommissionen und dem Fachgremium zu folgendem neuen dritten und fünften Spiegelstrich gefasst:

„ - vier weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die vom Senat auf Vorschlag der Fachkommissionen und des Fachgremiums Gesundheit gewählt werden,“

„ - vier Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstätten,“

sowie

Absatz 2 Satz 2 um die Worte „und des Fachgremiums Gesundheit“ ergänzt zu folgendem Satz:
„Die vier weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie die externen Beraterinnen oder Berater werden auf Vorschlag der Fachkommissionen und des Fachgremiums Gesundheit nach § 12 Absatz 8 und sowie nach Zustimmung des Senats vom Präsidium der DHBW bestellt.“

6.

§ 25 wird in Absatz 1 Satz 1 Ziffer 6 um die Worte „bzw. eingerichtetem Fachgremium“ zu folgender neuen Ziffer 6 ergänzt:

„je Studienbereich bzw. eingerichtetem Fachgremium eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule, die oder der vom Senat gewählt wird,“

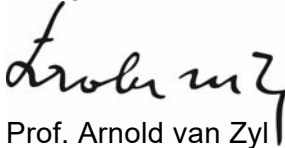
7.

§ 34 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige § 35 wird numerisch zu § 34.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 09. Juli 2018



Prof. Arnold van Zyl
Präsident